

Ihr Personalrat

Überlastungsanzeige von Lehrkräften

Überlastungsanzeigen sind schriftliche Hinweise an den unmittelbaren Vorgesetzten (Schulleitung), dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung in einer konkret zu beschreibenden Situation gefährdet ist. Dabei kommt es darauf an, dass die kritische Situation ausführlich beschrieben wird. Dafür ist eine konkrete Überlastungsanzeige hilfreich.

Auf gesundheitliche Probleme bzw. Gefährdungen aufgrund der Arbeitsüberlastung sollte hingewiesen werden.

Schulleitungen und Schulamt sind nach dem Schulgesetz für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig.

Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte können unterstützen.

Nach den §§ 15 und 16 Arbeitsschutzgesetz haben Beschäftigte u.a. auch die Pflicht, soweit es für sie selbst möglich ist, für ihre Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Gegebenenfalls haben sie den Arbeitgeber auch darauf aufmerksam zu machen, dass Aufgaben oder Anforderungen sie überfordern (sogenannte Überlastungsanzeige) und um Abhilfe zu bitten. Hierfür ist neben der mündlichen Mitteilung der Aktenvermerk geeignet. Legen Beschäftigte eine solche Überlastungsanzeige dem Personalrat vor, so hat dieser, sofern er diese als berechtigte Anregung oder Beschwerde ansieht, gemäß § 70 Abs. 1 Nr. LPVG mit der Leitung der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Die Verpflichtung zur Überlastungsanzeige ergibt sich auch den allgemeinen Arbeitsschutzrecht. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten und der Sicherstellung des Dienstbetriebs.

Damit ist eine Überlastungsanzeige die **Meldung nicht akzeptabler** (zumindest subjektiv als solche empfundener) **Arbeitsbedingungen** jeglicher Art (u. a. Arbeitssicherheit, Arbeitsmenge). Mit ihr zeigen Beschäftigte an, dass sie ihrer Meinung nach überlastet sind, und dass deswegen die ordnungsgemäße Erledigung anstehender Arbeitsaufgaben nicht mehr gewährleistet oder gefährdet sind. Die Beschäftigten kommen damit – auch in ihrem eigenen (Entlastungs-)Interesse ihrer Pflicht nach, drohende Gefahren für Rechte und berechnigte Interessen des Arbeitgebers unverzüglich anzuzeigen.

Beschäftigte kommen damit ihrer Pflicht nach, erkennbare Gefährdungen für sich und den Dienstbetrieb rechtzeitig mitzuteilen.

Eine mögliche Formulierung kann so lauten:

„Ich zeige Ihnen hiermit an, dass ich mich aufgrund der unten aufgeführten Sachverhalte nicht mehr in der Lage sehe, meine Arbeit vollständig und in qualitativ angemessener Weise sowie in der gebotenen Sorgfalt auszuführen...

...Ich bitte um baldige Veränderung der Arbeitssituation, damit eine Entlastung herbeigeführt wird, die es mir erlaubt meine Pflichten wieder voll zu erfüllen. Zu einem Dienstgespräch zu diesem Thema bin ich bei Anwesenheit eines Mitglieds des Personalrats oder einer Person meines Vertrauens gerne bereit.“

Auch Schulleitungen können betroffen sein. Für sie gilt, dass die Überlastungsanzeige an das Schulamt zu richten ist. Auch hier kann der Personalrat unterstützen!